

Wichtige Informationen zu Ihrer Baugenehmigung

Sonderbau und Vereinfachtes Verfahren

1. Allgemeine Hinweise

Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, liegt in der Verantwortung des Bauherren und seiner Vertreterinnen und Vertretern. Insbesondere sind die Bayerische Bauordnung (BayBO), die aufgrund der BayBO erlassenen Rechtsverordnungen, sowie die durch öffentliche Bekanntmachung als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regelungen zu beachten.

Im Zuge der Bauüberwachung behält sich die Baugenehmigungsbehörde vor, die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen.

2. Unterfangungsarbeiten

Bei Ausschachtungen und Gründungsarbeiten neben bestehenden Gebäuden sowie Unterfangungsarbeiten von Gebäudeteilen sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Anforderungen der DIN 4123 – Gebäudesicherung – sind zu beachten und einzuhalten.

3. Erdarbeiten

Die anfallende Muttererde ist zu ihrer Erhaltung gesondert abzuheben, mit der übrigen unfruchtbaren Erde nicht zu vermengen, sondern einer geeigneten Wiederverwertung zuzuführen.

Der Bauherr ist gesetzlich verpflichtet, alle während der Erdarbeiten etwa zu Tage tretenden prähistorischen Funde unverzüglich dem Landratsamt Deggendorf zu melden. An der Fundstelle sind die Arbeiten sofort einzustellen (Art. 8 DSchG).

Der Bauherr ist verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu überzeugen, ob öffentliche Verkehrsflächen-, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen gefährdet werden können und ist verpflichtet, diese Anlagen für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten (Art. 9 Abs. 2 BayBO).

Die Fundierung muss auf tragfähigem Boden und mindestens unter Frosttiefe erfolgen.

Vor Baubeginn ist der genaue Grenzverlauf festzustellen.

Überschüssiges Aushub- und Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorte, Feldgehölze, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern usw.

Für Auffüllungen innerhalb des „Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald“ ist unabhängig von deren Art und Umfang, gemäß § 6 der Landschaftsschutzgebietsverordnung eine naturschutzrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Deggendorf einzuholen. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes können bei der jeweiligen Gemeinde oder beim Landratsamt Deggendorf eingesehen werden.

4. Inhalt der Baugenehmigung

Bestandteil der Baugenehmigung sind der schriftliche Bescheid, die Pläne und die dazu eingereichten Unterlagen. Sofern in den Plänen Einzeichnungen und Eintragungen vorgenommen wurden, sind diese zu beachten und einzuhalten. Ebenso Hinweise und Auflagen in Bescheinigungen von Prüfsachverständigen. Beachten Sie, ob vor Baubeginn eventuell aufschiebende Bedingungen erfüllt werden müssen.

5. Wichtiger Hinweis für das Vereinfachte Verfahren

In diesem Verfahren prüft die Behörde nur die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (§§ 29 - 38 BauGB) und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften sowie Abweichungen von Vorschriften, soweit diese ausdrücklich beantragt und begründet wurden.

Weitere inhaltliche Prüfungen, insbesondere über die Einhaltung der Abstandsflächen und die Anforderungen an den baulichen Brandschutz finden in diesem Verfahren nicht statt. **Die Verantwortung dafür liegt ausschließlich beim Bauherrn.**

Bei Baubeginn sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften und technischen Regelungen zu beachten.

6. Geltungsdauer und Verlängerung der Baugenehmigung

Sofern der Baugenehmigungsbescheid keine anderslautende Regelung enthält, erlischt die Genehmigung, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Die Geltungsdauer der Baugenehmigung kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Der Verlängerungsantrag muss noch vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt werden.

7. Bauherrenwechsel

Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bitte teilen Sie uns generell mit, wenn sich die Adresse eines der am Verfahren Beteiligten ändert (z.B. Bauherr, Entwurfsverfasser).

7. Aufbewahrungspflicht

Der Bauherr ist verpflichtet, folgende Unterlagen bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder bis zu einer neuen Genehmigung aufzubewahren:

- die Baugenehmigung, die Bauvorlagen,
- die Bescheinigungen von Prüfsachverständigen
- die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten.

Die Unterlagen sind bei einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung des Bauvorhabens an den jeweiligen Rechtsnachfolger weiterzugeben.

8. Barrierefreies Bauen

Bei der Planung und Ausführung von Gebäuden sind auch die Belange von Menschen mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität zu berücksichtigen. Die einzuhaltenden baurechtlichen Anforderungen sind in Art. 48 BayBO geregelt.

Das Landratsamt Deggendorf empfiehlt dringend, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den Anforderungen auseinanderzusetzen, damit später teure Umplanungen vermieden werden.

Informationen zum barrierefreien Bauen erhalten Sie auch bei der Bayerischen Architektenkammer Beratungsstelle Barrierefreies Bauen, Waisenhausstr. 4 - Postfach 190165 – 80601 München Telefon (089) 13 98 80 – 31 - E-Mail barrierefrei@byak.de
Homepage <http://www.byak-barrierefrei.de/index.html>

8.1 Wohnungen

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar und die wesentlichen Räume davon mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Die Wohnungen müssen nicht zwingend im Erdgeschoss liegen, wenn sie mit einem Aufzug barrierefrei erreichbar sind.

Damit die barrierefreie Erreichbarkeit der Wohnungen sichergestellt ist, müssen dabei auch entsprechende bauliche Vorkehrungen für die barrierefreie Zugänglichkeit auf dem Grundstück getroffen werden, wie z.B. erforderliche stufenlose Bewegungsflächen und gegebenenfalls Rampen.

8.2 Öffentlich zugängliche Gebäude

In öffentlich zugänglichen Gebäuden wie Verkaufsstätten, Verwaltungsgebäude, Tageseinrichtungen für Kinder, Gaststätten, Beherbergungsstätten etc. müssen die öffentlich zugänglichen Bereiche barrierefrei errichtet werden. Rechtsgrundlage für die Barrierefreiheit von Gaststätten ist entweder die BayBO oder eine gaststättenrechtliche Erlaubnis.

9. Unterlagen, Anzeigen, Bescheinigungen (vgl. Ziff. 10 ff)

Die erforderlichen Formulare finden Sie auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern - www.stmi.bayern.de/service/formulare. Die durch die Oberste Baubehörde eingeführten Formulare sind verbindlich zu verwenden. Füllen Sie die Vordrucke bitte immer vollständig aus.

10. Unterlagen auf der Baustelle

Halten Sie bitte folgende Unterlagen immer auf der Baustelle bereit:

- Baugenehmigung und Bauvorlagen
- bautechnische Nachweise
- Bescheinigungen von Prüfsachverständigen

11. Anzeigen und Bescheinigungen für die Bauaufsichtsbehörde

Folgende Anzeigen und Bescheinigungen müssen Sie rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde mit dem dazu vorgeschriebenen Formular vorlegen:

11.1 Baubeginnsanzeige (mindestens eine Woche vorher)

bzw. Anzeige über die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten.

Der Baubeginnsanzeige ist beizulegen:

11.1.1 Bescheinigung Standsicherheit

Gebäudeklasse 1- 3:

Die Bestätigung der Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog der Bauvorlagenverordnung, ansonsten die Bescheinigung über Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises (Standsicherheit I) durch einen Prüfsachverständigen.

(Nicht erforderlich bei Wohngebäuden der Klasse 1 und 2 sowie bei eingeschossigen Gebäuden, die nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmt sind, mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1600 m² Fläche.)

Gebäudeklasse 4 und 5:

Die Bescheinigung über Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises (Standsicherheit I) durch einen Prüfsachverständigen.

11.1.2 Bescheinigung Brandschutz

Bescheinigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Brandschutz I), sofern der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen geprüft wurde.

12. Anzeige über die Aufnahme der Nutzung (mindestens zwei Wochen vorher)

Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrts- und Rettungswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang benutzbar sind. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung müssen Sie der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitteilen. Vor diesem benannten Zeitpunkt ist die Aufnahme der Nutzung nicht zulässig.

Der Anzeige sind beizulegen:

12.1 Bescheinigung Standsicherheit

Sofern keine Prüffreiheit vorliegt: Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung (Standsicherheit II) durch den Prüfsachverständigen.

12.2 Bescheinigung Brandschutz

Gebäudeklasse 4:

Bestätigung des Nachweiserstellers über Übereinstimmung des Brandschutznachweises mit der Bauausführung.

Gebäudeklasse 5:

Mittel- und Großgaragen: Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung des Brandschutznachweises (Brandschutz II), wenn der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen geprüft wurde.

13. Weitere Bescheinigungen

Folgende Bescheinigungen müssen erstellt sein. Sie sind auf Verlangen vorzulegen:

13.1 Abgasanlagen

Der Bezirkskaminkehrermeister bescheinigt die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage. Feuerstätten dürfen erst nach dieser Bescheinigung in Betrieb genommen werden.

13.2 Grundfläche und Höhenlage

Die Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde, bzw. nach Auflage im Genehmigungsbescheid vorzulegen. Diese Bescheinigung erhalten Sie von einem Prüfsachverständigen.

13.3 Sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen

Bei Sonderbauten sowie Groß- und Mittelgaragen und bei Vorhaben der Gebäudeklasse 5 muss ein anerkannter Sachverständiger nach PrüfVBau eine Bescheinigung über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen ausstellen. Die wiederkehrende Prüfung erfolgt alle drei Jahre. Als Bauherr oder der Betreiber müssen Sie die Bescheinigungen mindestens fünf Jahre aufbewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorlegen.

Bei o.g. Vorhaben, bei denen der Brandschutz nicht durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt wurde, sondern der Brandschutz bauaufsichtlich geprüft wurde, sind diese Bescheinigungen grundsätzlich vor Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

14. Energieeinsparungsverordnung (EnEV):

Unternehmererklärung

Die Fachbetriebe haben dem Bauherrn der Anlage unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass die von ihnen installierten heizungstechnischen Anlagen und Warmwasseranlagen die Mindestanforderungen nach der EnEV erfüllen. Die Erklärung muss der Bauherr mindestens fünf Jahre aufbewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorlegen.

Energiebedarfsausweis

Der Energiebedarfsausweis oder Wärmebedarfsausweis ist von einem für das Bauvorhaben nachweisberechtigten Entwurfsverfasser zu erstellen. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen verlangen, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit des Energiebedarfsausweises oder des Wärmebedarfsausweises von einem Sachverständigen im Sinn der ZVEnEV bescheinigt wird.

15. Prüfsachverständige

Die Prüfsachverständigen, die die jeweiligen Bescheinigungen ausstellen, finden Sie über die

Bayerische Architektenkammer: www.byak.de/kammer/index.html

oder über die

Bayerische Ingenieurekammer-Bau: www.bayika.de/de/planersuche

16. Rechtsfolgen bei Gesetzesverstoß und Fehlen erforderlicher Genehmigungen

Beachten Sie bitte, dass Sie bei der Verwirklichung Ihres Vorhabens alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhalten und alle Genehmigung, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind, rechtzeitig einholen. Sie müssen sonst, trotz Erteilung dieser Baugenehmigung, mit der Anordnung eines Baueinstandes und anderen Verfügungen rechnen (z. B. Beseitigungsanordnungen, Wiederherstellungsanordnungen oder Nutzungsuntersagungen), die dann auch zwangsweise durchgesetzt werden können.

Daneben kann bei Verstößen ein Bußgeld verhängt werden. Der Bußgeldrahmen beträgt bis zu 500.000 EURO.

Insbesondere in folgenden Fällen müssen Sie mit einem Bußgeld rechnen:

- bei einer von der Genehmigung abweichenden Bauausführung
- bei einem Verstoß gegen Anzeige- und Nachweispflichten
- bei einem Verstoß gegen Auflagen der Baugenehmigung
- bei einem Verstoß gegen die Pflichten einer ordnungsgemäßen Baustelleneinrichtung

Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) dafür zu sorgen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken

soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen.

Die Bundesregierung hat Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitungen erhebliche Belästigungen durch Baumaschinen zu besorgen sind (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160).

Als Immissionsrichtwerte sind festgesetzt worden für

- a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,

70 dB(A)

- b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,

tagsüber	65 dB(A)
nachts	50 dB(A)

- c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

- d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind

tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

- e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind

tagsüber	50 dB(A)
nachts	35 dB(A)

- f) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten

tagsüber	45 dB(A)
nachts	35 dB(A)

Nachtzeit ist nach dieser Vorschrift die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

Die Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. Unabhängig davon haben sie ferner die Pflicht, zu jeder Zeit vermeidbare Geräusche von Bauarbeiten zu verhindern (Art. 12 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997, GVBl. S. 434, ber. 1998 S. 270).

Gesetzesverstöße können zu Zwangsmaßnahmen bis zur Stilllegung der Baustelle führen. Daneben können Bußgeldbescheide verhängt werden und in besonders schwerwiegenden Fällen Strafanzeigen wegen Körperverletzung erfolgen.

Um die Gefahr von Gesetzesverstößen auszuschließen, ist der Betrieb an jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.

Geräte und Maschinen nach dem Anhang der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) müssen mit einer CE-Kennzeichnung, ergänzt durch die Angabe des garantierten Schallleistungspegels, versehen sein. Sie dürfen in Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten, Gebieten für Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden.

Regierung von Niederbayern Gewerbeaufsichtsamt

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

(Baustellenverordnung – BaustellV)
Vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)



Bundesministerium für
Arbeit und Sozialordnung
Bundesanstalt für
Arbeitsschutz und



Oberste Arbeitsschutzbehörde der Länder



Unfallversicherungsträger

Informationen für den Bauherrn

Ziel, inhaltliche Schwerpunkte

Die Baustellenverordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.

Sie richtet sich an Sie als Bauherr und Veranlasser des Bauvorhabens und überträgt Ihnen bei der Planung der Ausführung und während der Bauphase folgende neue Pflichten:

- Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsschutzpflichten
- Vorankündigung bei der Behörde bei größeren Bauvorhaben
- Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten
- Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage

Sie können diese Aufgaben selbst wahrnehmen. Sollten Sie nicht über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, können Sie die Aufgaben einem geeigneten Dritten übertragen.

Durch diese Maßnahmen ergeben sich für Sie positive Effekte:

- verbesserte Kostentransparenz, indem schon in der Ausschreibung auf notwendige und gegebenenfalls gemeinsam zu nutzende Einrichtungen verwiesen wird, deren nachträgliche Berücksichtigung das Bauvorhaben verteuern würde,
- Optimierung des Bauablaufes, indem Störungen vermieden, das Terminverzugsrisiko vermindert und die Qualität der geleisteten Arbeit erhöht wird,
- Reduzierung der Kosten für spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Bauwerk, indem schon bei der Planung der Ausführung die erforderlichen Vorkehrungen für spätere Arbeiten berücksichtigt und in einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage dokumentiert werden.

Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt,
Postfach, 84023 Landshut
Tel. 0871-808-01, Fax -1799

Welche Aufgaben haben Sie zu erfüllen?

Das Bauvorhaben vorankündigen

Baustellen mit einem voraussichtlichen Umfang von

*mehr als 30 Tagen Arbeitsdauer und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Beschäftigten
oder
mehr als 500 Personentagen*

sind dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt/Amt für Arbeitsschutz zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen.

Die Vorankündigung ist auf der Baustelle sichtbar auszuhängen und bei erheblichen Änderungen zu aktualisieren.

Einen Koordinator einsetzen

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ist für die Planung der Ausführung sowie für die Ausführung des Bauvorhabens ein, ggf. mehrere, Koordinatoren zu bestellen.

Der Koordinator hat für das Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle die erforderlichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festzulegen, zu koordinieren und ihre Einhaltung zu überprüfen

Der Koordinator muss geeignet sein, d.h. er muss über baufachliche und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse sowie über spezielle Koordinationskenntnisse verfügen.

Die Bestellung muss rechtzeitig und schriftlich erfolgen.

Einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erarbeiten

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist während der Planung der Bauausführung zu erarbeiten wenn

*Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist
oder*

Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und gefährliche Arbeiten durchgeführt werden.

Inhalt:

- Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung sicherheitstechnischer Einrichtungen

Der Koordinator überwacht die Durchführung des Planes und passt ihn ggf. an geänderte Bedingungen an.

Eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenstellen

Die Unterlage ist vor der Ausschreibung der Bauleistungen zu erarbeiten und nach Abschluss des Bauvorhabens dem Bauherrn zu übergeben.

Sie ist bei Änderungen in der Planung und/oder Ausführung ggf. anzupassen.

Die Unterlage ermöglicht ein sicheres und gesundheitsgerechtes späteres Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten

Inhalt:

- Aufstellung der zu erwartenden späteren Arbeiten an der baulichen Anlage und deren Häufigkeit
- Gefährdungsbeurteilung und Auswahl sicherheitstechnischer Einrichtungen

Auskunft und Beratung

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Architekten, Planer, vorlageberechtigten Bauingenieur oder fragen Sie das zuständige Gewerbeaufsichtsamt/Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik oder ihren Unfallversicherungsträger.